

Heizkesseltausch

Luftreinhalte-, Heizungs- und Klimaanlagen Gesetz

Anzeigepflicht §17 und Abnahmeprüfung

- Jede Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von Heizungsanlagen über 4kW

Brennstoffänderung

Luftreinhalte-, Heizungs- und Klimaanlagen Gesetz §17

Anzeigepflicht §17 und Abnahmeprüfung

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Bgld Baugesetz

Anzeigepflicht §17

- Änderung des Verwendungszwecks (z.B: Tank im Heizraum) bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister:

Heizkesseltausch

Wiener Ölfeuerungs-gesetz

Anzeige- und Vorlagepflicht §3

nach Kesseltausch , aber vor
Wiederinbetriebnahme beim Magistrat 37

→ Keine Meldung, kein Abnahmebefund
bei Austausch von gleichartigen
Anlageteilen und Ölöfen

Brennstoffänderung

Wiener Ölfeuerungs-gesetz

Anzeige- und Vorlagepflicht §3

nach Brennstoffänderung, aber vor
Wiederinbetriebnahme beim Magistrat 37

Öltanktausch

Wiener Ölfeuerungs-gesetz

Anzeige- und Vorlagepflicht §3

➤ nach Öltanktausch, aber vor Wiederin-
betriebnahme beim Magistrat 37

➤ Keine Meldung, kein Abnahmebefund bei
Änderungen der Einrichtungen zur
Lagerung von bis zu 300 Liter.

WRG §31a (4)

➤ Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung
oder Leitung wassergefährdender Stoffe
vor deren Errichtung oder wesentlichen
Änderung. (Interpretationsspielraum
wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister:

Niederösterreich

Heizungsanlagenänderung - Pflichten

Heizkesseltausch

NÖ Bauordnung

Bewilligungs-Anzeige und Meldefrei

- der **Austausch** von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben und die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist;
- die Aufstellung von Öfen, soweit sie nicht meldepflichtig sind

Bewilligungspflicht (§14)

- Aufstellung (Austausch) von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung > 400 kW

Anzeigepflicht (§15)

- Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen bei Einflussnahme auf die die Festigkeit, Standsicherheit und Brandschutz,
- die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung < 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung

Brennstoffänderung

NÖ Bauordnung

Anzeigepflicht §15

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

NÖ Bauordnung

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der NÖ BauO.

Bewilligungspflicht (§14)

- Änderung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen

Anzeigepflicht (§15)

- Änderung des Verwendungszwecks (z.B: Tank im Heizraum) bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit
- Änderung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister

Heizkesseltausch

Sbg Baupolizeigesetz

Bewilligung (§2)

- die Errichtung und **Änderung von technischen Einrichtungen** von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl)
- die Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen

Brennstoffänderung

Sbg Baupolizeigesetz

Bewilligungspflicht §2

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Sbg Baupolizeigesetz

Bewilligung §2

- Änderung des Verwendungszwecks (z.B: Tank im Heizraum) bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister:

Oberösterreich

Heizungsanlagenänderung - Pflichten

Heizkesseltausch

OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Abnahmebefund §22

- Vorlage an Bürgermeister vor jeder Inbetriebnahme

Anzeigepflicht §21

- Errichtung, Betrieb und die wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW oder eine Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe.

Brennstoffänderung

OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Anzeigepflicht §21

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Anzeigepflicht § 21

- Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung der Lagerkapazität von mehr als 5.000 l flüssiger Brennstoffe

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister

Heizkesseltausch

Steiermärkisches Baugesetz

Anzeigepflichtige Vorhaben §20

- Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen (inkl. Lagerung) einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen

Brennstoffänderung

Steiermärkische Baugesetz

Anzeigepflicht §20

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

Stmk Baugesetz

Anzeigepflicht §20

- Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen (inkl. auch die Lagerung)

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister

Heizkesseltausch

Kärntner Bauordnung §7

Bewilligungsfreie Vorhaben

- Errichtung, Änderung und Abbruch von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW
 - Vorhaben sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Kärntner Bauansuchenverordnung

Baubewilligung §1

- Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizung jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden

Brennstoffänderung

mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Achtung auf Leistungsgrenzen
Heizkesseltausch

->

Kärntner Bauordnung §7

Bewilligungsfreie Vorhaben

- zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW

Kärntner Bauansuchenverordnung

Baubewilligung §1

- Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizung jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Ktn Bauansuchenverordnung

Baubewilligung §1

- Änderung des Verwendungszwecks (z.B: Tank im Heizraum) bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung. (Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister

Heizkesseltausch

Tiroler Bauordnung

Heizkesseltausch– keine rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Brennstoffänderung

Tiroler Bauordnung

Brennstoffänderung– keine rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Tiroler Bauordnung

Baubewilligung §21

- Änderung des Verwendungszwecks (z.B: Tank im Heizraum) bei Betroffenheit von Brandschutz und Sicherheit

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung.
(Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister

Vorarlberg

Heizungsanlagenänderung - Pflichten

Heizkesseltausch

Baugesetz Vorarlberg

Bewilligungs- und Anzeigefreie Vorhaben

- Feuerstätten und Einrichtungen zur Ableitung der Gase, die durch gewerberechtlich befugte Fachleute ausgeführt werden oder die sich außerhalb von Gebäuden befinden

Bewilligungspflicht §18

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Feuerstätten, deren Verbrennungsgase über eine Abgasanlage oder direkt ins Freie abgeleitet werden;

Brennstoffänderung

Baugesetz Vorarlberg

Baubewilligung §18

- Brennstoffänderung mit Heizkesseltausch, mit Brennertausch oder sonstigen Anlagenänderung

Öltanktausch

Öltanktausch (gleiche Lagermenge, gleiches Tankmaterial, gleicher Aufstellort) – keine eindeutige rechtliche Regelung in der Baugesetzgebung.

Vbg Baugesetz

Anzeigepflicht §19

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Behältern für flüssige Brenn- oder Treibstoffe mit einem Inhalt von mehr als 300 l;

WRG §31a (4)

- Meldepflicht für Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe vor deren Errichtung oder wesentlichen Änderung.
(Interpretationsspielraum wesentliche Änderung)
Zuständigkeit: bis 6.000 l Bürgermeister